

Kurztitel

Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 123/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

10.04.2008

Index

80/04 Wettbewerbsrecht

Text

Kennnummer für zugelassene Betriebe

§ 2. (1) Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 hat die dem zugelassenen Betrieb zu erteilende Kennnummer zu bestehen aus

1. den Großbuchstaben „AT“ als Bezeichnung für Österreich und
2. einer Zahl, die es ermöglicht, die Tätigkeitsmerkmale des Betriebes zu bestimmen.

(2) Die Zahl im Sinne des Abs. 1 Z 2 hat sich wie folgt zusammenzusetzen:

1. Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes:

a) Burgenland	1
b) Kärnten	2
c) Niederösterreich	3
d) Oberösterreich	4
e) Salzburg	5
f) Steiermark	6
g) Tirol	7
h) Vorarlberg	8
i) Wien	9

2. Kennnummer (Kennziffern) des Betriebes:

Sie ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden: Behörde) derart festzulegen, dass eine Individualisierung jedes zugelassenen Betriebes möglich ist. Die hierfür erforderliche Koordination obliegt dem Landeshauptmann.

3. Kennziffer für die Art des Betriebes:

a) Zuchtbetrieb	1
b) Vermehrungsbetrieb	2
c) Brüterei	3
d) Zucht- und Vermehrungsbetrieb und Brüterei	4
e) Zucht- und Vermehrungsbetrieb	5
f) Zuchtbetrieb und Brüterei	6

g) Vermehrungsbetrieb und Bruterei	7
4. Kennziffer für die Geflügelart, mit der sich der Betrieb beschäftigt:	
a) Hühner	1
b) Enten	2
c) Gänse	3
d) Truthühner	4
e) Perlhühner	5
f) Hühner und Enten	6
g) Hühner und Gänse	7
h) Hühner und Truthühner	8
i) Hühner und Perlhühner	9
j) Hühner in Kombination mit weiteren zwei Geflügelarten	10
k) Hühner in Kombination mit weiteren drei Geflügelarten	11
l) Kombination von mehreren Geflügelarten ohne Hühner	12

(3) Bei der Angabe der Kennnummer ist zwischen die einzelnen Kennziffern im Sinne des Abs. 2 ein Bindestrich zu setzen.

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2017

Gesetzesnummer

20005768

Dokumentnummer

NOR40097568